



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.07.2020

Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen III (Wirecard III)

Die Wirecard AG, hervorgegangen 2005 durch Einbringung der damals nicht börsennotierten Wire Card AG in die am Neuen Markt gelistete InfoGenie Europe AG, welche dann in Wirecard AG (im Folgenden W AG benannt) umbenannt wurde, sorgte immer wieder für negative Schlagzeilen. So war das Unternehmen bereits kurz nach seiner Gründung – Kerngeschäftsfeld war damals die Abwicklung von bargeldlosem Zahlungsverkehr für Kunden und Anbieter von Porno- und Glücksspielseiten – mit Vorwürfen wegen Kursmanipulation, Bilanzfälschung und Geldwäsche konfrontiert. Und auch schon damals ging die W AG gegen die Personen, die es wagten, Geschäftsmodell und Aktivitäten der W AG kritisch zu hinterfragen und ebenso kritisch darzustellen, mit großer Härte und Aggressivität vor: Observationen mit Phishing-Mails und auf anderem Wege, Bedrohungen und Strafanzeigen waren erste Mittel der Wahl.

Das Vorgehen von Finanzaufsicht wie auch von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Vorwürfe gegen die W AG und umgekehrt deren Vorwürfe gegen ihre Kritiker war meist von bemerkenswerter Einseitigkeit gekennzeichnet. Während man mit großem Eifer den Anzeigen der W AG nachging, wurde den Vorhaltungen gegen die W AG augenscheinlich wenig Beachtung geschenkt. Dieses Muster zog sich bis zuletzt mit den Strafanzeigen der BaFin gegen zwei Journalisten der Financial Times und fünf britische Börsenhändler aus dem April 2019 durch. Eine wenig rühmliche Rolle spielte beispielsweise auch die Staatsanwaltschaft München I, die in dem im Wesentlichen in den Jahren 2010 bis 2012 laufenden Verfahren gegen eine Gruppe von Börsenjournalisten und Anlegern wegen des Verdachts kursmanipulierender Netzwerktaaten in mehrerlei Hinsicht durch das Verkünden von Unwahrheiten, vulgo durch Lügen auffällig geworden war. Bereits in dem genannten Verfahren waren Vorwürfe gegen die W AG wegen falscher Jahresabschlüsse 2006 bis 2008, Kursmanipulation und Geldwäsche breit thematisiert worden. Finanzaufsicht und Staatsanwaltschaft gingen diesen Vorwürfen jedoch nicht bzw. nicht hinreichend nach.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die W AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen stelle ich folgende Fragen:

1. Was ist bzw. war nach Kenntnis bzw. Einschätzung der Staatsregierung, die einerseits in Beantwortung aktueller parlamentarischer Anfragen schreibt, „Haupttätigkeit“ der W AG sei, „Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern“, und die andererseits in einer aktuellen Erklärung an die Bundesregierung als „Hauptzweck“ der W AG „Bereitstellung von Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen“ benennt, der wesentliche Geschäftszweck/Geschäftsinhalt der vom Bund als Technologieunternehmen eingestufteten W AG? 3
2. a) Sah sich die Regierung von Niederbayern vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es gegen die W AG immer wieder Vorwürfe wegen Geldwäsche gab, als für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberbayern zuständige Aufsichtsbehörde für den Vollzug des „Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäschegesetz) im sogenannten „Nichtfinanzsektor“, unter deren Aufsicht nach eigener Angabe u.a. „bestimmte Finanzunternehmen (ohne Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute)“ sowie „bestimmte Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder“ fallen, nicht spätestens im Jahr 2017 nach der Feststellung von Deutscher Bundesbank und BaFin nach gemeinsamer Prüfung, dass es sich bei der W AG, die bekanntlich nicht als Institut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) und auch nicht Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) einzustufen war, auch nicht um eine Finanzholding handelt, nicht veranlasst, das im Landkreis München ansässige Unternehmen genauer in Augenschein zu nehmen? 4
- b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Frage nach der Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern im Hinblick auf die Überprüfung der W AG in Sachen Geldwäsche? 4
- c) Gab es zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Tag der Anmeldung der Insolvenz der W AG einen formellen Austausch zwischen der Regierung von Niederbayern und der W AG? 4
3. Wie erklärt die Staatsregierung die widersprüchlichen Aussagen zwischen dem Bayerischen Innenministerium, das noch im Juli 2020 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte, dass die Staatsregierung die Bezirksregierung Niederbayern nicht als zuständige Aufsichtsbehörde ansieht, und der Regierung von Niederbayern, die nach Ausführungen der Bundesregierung am 25. Februar 2020 mit der BaFin Kontakt aufgenommen und mitgeteilt hatte, dass sie von ihrer Zuständigkeit als Geldwäschaufsichtsbehörde über die W AG ausgeht?..... 5
4. a) Hält die Staatsregierung die Aufteilung der GwG-Zuständigkeitsverordnung (GwGZustV) vom 29.05.2013, in Kraft getreten am 01.07.2013, ersetzt durch § 8a der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) mit Wirkung vom 01.08.2017, welche die Aufsichtstätigkeit für bestimmte Bereiche des sog. Nichtfinanzbereichs nach § 50 Nr. 9 GwG auf die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und der Regierung von Mittelfranken für die übrigen Regierungsbezirke delegiert, vor dem Hintergrund der Insolvenz der W AG noch für sinnvoll? 5
- b) Hat sich die Bezirksregierung von Niederbayern, die sich am 25. Februar 2020 an die BaFin gewandt hat, um sich die konkrete Zuständigkeit als Geldwäschaufsichtsbehörde bestätigen zu lassen, mit der Staatsregierung oder einer staatlichen Behörde zum konkreten Sachverhalt im Vorfeld oder Nachgang abgesprochen? 5

5. a) Gab es, nachdem die BaFin der Regierung von Niederbayern am 25. Februar 2020 mitgeteilt hatte, dass ihr die Beurteilung der Landeszuständigkeiten nicht obliege, Gespräche oder anderweitigen Austausch mit der Staatsregierung zum Sachverhalt? 5
- b) Wenn ja, was waren die zentralen Aussagen der Gespräche und die Auswirkungen auf das Handeln der Regierung von Niederbayern im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit für bestimmte Bereiche des sog. Nichtfinanzbereichs nach § 50 Nr. 9 GwG im Fall W AG?..... 6
6. a) Gab es in früheren Jahren bereits Geldwäschanzeigen der BayernLB, die sich gegen die W AG oder gegen deren Tochterunternehmen richteten? 6
- b) Wenn ja, in welchen Jahren? 6
- c) Wie wurde seitens der Finanzaufsichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft mit diesen Anzeigen umgegangen?..... 6
7. a) Hat man sich in der Staatsregierung bzw. in bayerischen staatlichen Behörden vor dem Hintergrund der Tatsache, dass immer wieder gegen die im Landkreis München ansässige W AG Vorwürfe wegen Geldwäsche, Kursmanipulation und Bilanzfälschung auftauchten und öffentlich thematisiert wurden, mit der Frage nach Aufsicht und Kontrolle des im Landkreis München ansässigen Unternehmens befasst?..... 7
- b) Wenn ja, in welchem Ressort bzw. welcher Behörde (bitte den jeweiligen Zeitpunkt mit angeben)?..... 7
- c) Was waren die Ergebnisse dieser Befassung?..... 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (Fragen 6 a bis 6 c, 7 a bis 7 c) und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Fragenkomplex 7)

vom 25.09.2020

1. **Was ist bzw. war nach Kenntnis bzw. Einschätzung der Staatsregierung, die einerseits in Beantwortung aktueller parlamentarischer Anfragen schreibt, „Haupttätigkeit“ der W AG sei, „Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern“, und die andererseits in einer aktuellen Erklärung an die Bundesregierung als „Hauptzweck“ der W AG „Bereitstellung von Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen“ benennt, der wesentliche Geschäftszweck/Geschäftsinhalt der vom Bund als Technologieunternehmen eingestuft W AG?**

Die Behauptung, die Staatsregierung hätte in Beantwortung aktueller parlamentarischer Anfragen als Haupttätigkeit der Wirecard AG „Beteiligungen zu erwerben, zu halten und zu veräußern“ beschrieben, trifft nicht zu. Ausweislich der Eintragung im Handelsregister (Stand letzter Eintrag 1. Juli 2020) ist Hauptgegenstand der Wirecard AG „Entwicklung, Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen (insbesondere unter Nutzung von elektronischen Medien). Ferner Entwicklung, Konzipierung und Realisierung von technischen Anwendungen, Dienstleistungen und Projektvorhaben im Bereich Zahlungssysteme sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, einschließlich Erwerb und Vergabe von Lizenzen im Finanzdienstleistungsbereich“. Der eingetragene Unternehmensgegenstand stimmt mit § 2 Abs. 1 der Satzung der Wirecard AG (Stand 18. Juni 2019 lt. notarieller Bescheinigung vom 1. Juli 2019) überein. § 2 Abs. 2 der Satzung nennt zudem den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen, dies ist jedoch nicht als Haupttätigkeit dargestellt und ergibt sich auch nicht aus dem Handelsregister.

2. a) **Sah sich die Regierung von Niederbayern vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es gegen die W AG immer wieder Vorwürfe wegen Geldwäsche gab, als für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberbayern zuständige Aufsichtsbehörde für den Vollzug des „Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäschegesetz) im sogenannten „Nichtfinanzsektor“, unter deren Aufsicht nach eigener Angabe u.a. „bestimmte Finanzunternehmen (ohne Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute)“ sowie „bestimmte Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder“ fallen, nicht spätestens im Jahr 2017 nach der Feststellung von Deutscher Bundesbank und BaFin nach gemeinsamer Prüfung, dass es sich bei der W AG, die bekanntlich nicht als Institut im Sinne des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) und auch nicht Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) einzustufen war, auch nicht um eine Finanzholding handelt, nicht veranlasst, das im Landkreis München ansässige Unternehmen genauer in Augenschein zu nehmen?**

Bei der Geldwäscheaufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) handelt es sich rechtsdogmatisch um einen Teil der sog. Eingriffsverwaltung, die nur aufgrund eines Gesetzes und nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgen darf und nicht im Belieben staatlicher Behörden oder Dritter steht. Im Übrigen geht es bei der Geldwäscheaufsicht in erster Linie nicht darum, ob das Unternehmen selbst Geldwäsche betreibt, sondern ob es als Verpflichteter seinen Pflichten nach dem GwG, insbesondere seinen Kontroll- und Meldepflichten nachkommt. Nach Kenntnis der Staatsregierung (Stand 10. September 2020) wurde die Regierung von Niederbayern weder von der Deutschen Bundesbank noch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von deren Feststellungen in Kenntnis gesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- b) **Wie beurteilt die Staatsregierung die Frage nach der Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern im Hinblick auf die Überprüfung der W AG in Sachen Geldwäsche?**

Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Geldwäscheaufsicht ergeben sich aus § 50 GwG. Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Aufsichtsbehörde für die § 50 Nr. 9 GwG unterfallenden Verpflichteten. Grundsätzlich ist sie damit auch für „Finanzunternehmen“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG zuständig. Maßgeblich ist die Legaldefinition in § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG. Die Haupttätigkeit der Wirecard AG besteht nicht darin, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern. Daher handelt es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG und damit nicht um eine Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG. Dies deckt sich auch mit den Feststellungen in der BT-Drs. 19/21530, S. 1. Eine Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern über die Wirecard AG bestand mithin nicht.

- c) **Gab es zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Tag der Anmeldung der Insolvenz der W AG einen formellen Austausch zwischen der Regierung von Niederbayern und der W AG?**

Kontakte gab es wie folgt:

Nr.	Parteien	Datum	Art des Kontakts	Thema
				Anfrage von Herrn ■, Group Head of AML der Wirecard AG, bei der Regierung von Niederbayern bzgl. der Fundstelle des Formblatts zur Meldung eines Geldwäschebeauftragten.
2	Wirecard AG – Regierung von Niederbayern	04.06.2020	E-Mail	Herr ■, Group Head of AML, benennt sich ggü. der Regierung von Niederbayern als Geldwäschebeauftragter. Herr ■ wird als stellvertretender Geldwäschebeauftragter ggü. der Regierung von Niederbayern angegeben.

- 3. Wie erklärt die Staatsregierung die widersprüchlichen Aussagen zwischen dem Bayerischen Innenministerium, das noch im Juli 2020 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte, dass die Staatsregierung die Bezirksregierung Niederbayern nicht als zuständige Aufsichtsbehörde ansieht, und der Regierung von Niederbayern, die nach Ausführungen der Bundesregierung am 25. Februar 2020 mit der BaFin Kontakt aufgenommen und mitgeteilt hatte, dass sie von ihrer Zuständigkeit als Geldwäscheaufsichtsbehörde über die W AG ausgeht?**

Die Regierung von Niederbayern hat die Verpflichteteneigenschaft als Finanzunternehmen der Wirecard AG nach dem Geldwäschegesetz ab dem 25. Februar 2020 bis zum 25. Juni 2020 mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erörtert. Im Rahmen dieser im Februar 2020 begonnenen ergebnisoffenen Prüfung wurde in einer ersten Einschätzung eine solche Einstufung für möglich gehalten. Hierzu gab es auch am 27. Mai 2020 ein Telefongespräch zwischen der BaFin und der Regierung von Niederbayern. Eine vertiefte Prüfung dieser Frage hat letztlich ergeben, dass keine Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG und damit keine Aufsichtszuständigkeit der Regierung von Niederbayern vorliegt. Die Haupttätigkeit der Wirecard AG liegt laut deren Eintragung im Handelsregister, ihrer Satzung und den Darstellungen in aktuellen Geschäftsberichten nicht im Erwerben, Halten und Veräußern von Beteiligungen im Sinne von § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG.

- 4. a) Hält die Staatsregierung die Aufteilung der GwG-Zuständigkeitsverordnung (GwGZustV) vom 29.05.2013, in Kraft getreten am 01.07.2013, ersetzt durch § 8a der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) mit Wirkung vom 01.08.2017, welche die Aufsichtstätigkeit für bestimmte Bereiche des sog. Nichtfinanzbereichs nach § 50 Nr. 9 GwG auf die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und der Regierung von Mittelfranken für die übrigen Regierungsbezirke delegiert, vor dem Hintergrund der Insolvenz der W AG noch für sinnvoll?**

Die Insolvenz der Wirecard AG beruht nach aktuellem Kenntnisstand auf kriminellem Verhalten etwa im Bereich der Bilanzfälschung, der Untreue und anderer Delikte und hat nichts mit den Regelungen zur Zuständigkeit für die Durchführung des Geldwäschegesetzes in der Zuständigkeitsverordnung zu tun.

- b) Hat sich die Bezirksregierung von Niederbayern, die sich am 25. Februar 2020 an die BaFin gewandt hat, um sich die konkrete Zuständigkeit als Geldwäscheaufsichtsbehörde bestätigen zu lassen, mit der Staatsregierung oder einer staatlichen Behörde zum konkreten Sachverhalt im Vorfeld oder Nachgang abgesprochen?**

Die Regierung von Niederbayern teilte erst am 23. Juni 2020 dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit, dass sie mit der Wirecard AG befasst war. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte es im Vorfeld diesbezüglich keinen Austausch zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gegeben.

- 5. a) Gab es, nachdem die BaFin der Regierung von Niederbayern am 25. Februar 2020 mitgeteilt hatte, dass ihr die Beurteilung der Landeszuständigkeiten nicht obliege, Gespräche oder anderweitigen Austausch mit der Staatsregierung zum Sachverhalt?**

Vorbemerkung:

Die abschließende Mitteilung der BaFin an die Regierung von Niederbayern erfolgte erst am 22. Juni 2020, nicht bereits am 25. Februar 2020 und damit erst knapp vier Monate nach der ersten Anfrage der Regierung von Niederbayern. Mehrere zwischenzeitliche Nachfragen der Regierung von Niederbayern bei der BaFin blieben ergebnislos.

Gespräche oder anderweitigen Austausch gab es wie folgt:

Nr.	Beteiligte Parteien	Datum	Art der Kommunikation	Thema
1	Regierung von Niederbayern – StMI	23.06.2020	Telefongespräch, E-Mail	Die Regierung von Niederbayern teilt dem StMI mit, dass sie mit der Wirecard AG befasst sei. Das StMI bittet daraufhin um Übermittlung des bis zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Schriftverkehrs. Die Regierung von Niederbayern übersendet daraufhin ihren Vorgang aus der eAkte zur Wirecard AG an das StMI.
2	StMI – Regierung von Niederbayern	24.06.2020	Telefongespräch, E-Mail	Das StMI bittet die Regierung von Niederbayern um Vorlage einer Führungsinformation, unter anderem betreffend einer Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG i. S. d. GwG
3	Regierung von Niederbayern – StMI	25.06.2020, gg. 09.00 Uhr	Telefongespräch	Anregung der Regierung von Niederbayern an das StMI, das BMF hinsichtlich einer Bewertung der Wirecard AG zu kontaktieren.
4	Regierung von Niederbayern – StMI	25.06.2020, gg. 12.00 Uhr	Telefongespräch, E-Mail	Anruf der Regierung von Niederbayern beim StMI mit der Bitte um Verlängerung der Frist für Vorlage der Führungsinformation.
5	StMI – Regierung von Niederbayern	25.06.2020, gg. 15.15 Uhr	Telefongespräch	Ergebnismitteilung der TSK an die Regierung von Niederbayern
6	Regierung von Niederbayern – StMI	25.06.2020	E-Mail	Nach Prüfung der Daten zur Wirecard AG (Einsichtnahme in das HRG, in die notariell beglaubigte Satzung der AG, den Geschäftsbericht 2018, den Halbjahresbericht 2019) teilt die Regierung von Niederbayern mit, dass die Wirecard AG nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterfällt.

- b) Wenn ja, was waren die zentralen Aussagen der Gespräche und die Auswirkungen auf das Handeln der Regierung von Niederbayern im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit für bestimmte Bereiche des sog. Nichtfinanzbereichs nach § 50 Nr. 9 GwG im Fall W AG?**

Auf die Antwort zu Frage 2 b wird verwiesen.

- 6. a) Gab es in früheren Jahren bereits Geldwäscheanzeigen der BayernLB, die sich gegen die W AG oder gegen deren Tochterunternehmen richteten?**
b) Wenn ja, in welchen Jahren?
c) Wie wurde seitens der Finanzaufsichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft mit diesen Anzeigen umgegangen?

Die Recherchen des Bayerischen Landeskriminalamts (Stand 21.08.2020) im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem (IGVP) ergaben, dass das BLKA im Jahr 2019 von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) eine Verdachtsmeldung der Bayerischen Landesbank (BayernLB) vom 30. Januar 2019 nebst vier in der Folge eingegangenen Nachmeldungen (datiert vom 1. Februar 2019, 6. Februar 2019, 8. Februar 2019 und 18. Februar 2019 – polizeiliche Aktenzeichen: BY0292-000409-19/1 und BY0292-000674-19/7) zu weiteren Transaktionen im selben Zusammenhang erhalten hat. Anzumerken ist, dass es sich bei IGVP um eine dynamische Datenbasis handelt,

die fortlaufenden Änderungen bspw. aufgrund von Fortschreibungen oder gesetzlichen Aussonderungsfristen unterliegt.

Die BayernLB gab in der Verdachtsmeldung vom 30. Januar 2019 an, sie habe eine Zahlung einer Online-Casino-Firma angehalten. Das Konto dieser Firma wurde bei der Wirecard Bank AG geführt. Es bestand der Verdacht, dass die Online-Casino-Firma in Deutschland illegale Glücksspiele über das Konto der Wirecard Bank AG abwickelt.

Der Staatsanwaltschaft Augsburg (Gz. 503 Js 103940/19) wurde die Verdachtsmeldung der BayernLB vom 30. Januar 2019 nebst Nachmeldungen hierzu vom 1. Februar 2019, 6. Februar 2019 und 8. Februar 2019 vorgelegt.

Eine weitere Nachmeldung vom 18. Februar 2019, die ebenfalls einen Bezug zu den vorgenannten Meldungen enthielt, ging bei der Staatsanwaltschaft München I ein.

Die (Nach-)Meldungen bezogen sich auf weitere Anhaltungen von Transaktionen der Online-Casino-Firma.

Die Sachverhalte wurden von den Staatsanwaltschaften geprüft.

Weitere Geldwäscheverdachtsmeldungen oder Anzeigen im Sinne der Fragestellung konnten nach Auskunft der drei Generalstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften mit den vorhandenen Recherchemöglichkeiten und in Anbetracht der Aufbewahrungsfristen, die sich an den gesetzlichen Verjährungsfristen orientieren, nicht festgestellt werden.

7. a) **Hat man sich in der Staatsregierung bzw. in bayerischen staatlichen Behörden vor dem Hintergrund der Tatsache, dass immer wieder gegen die im Landkreis München ansässige W AG Vorwürfe wegen Geldwäsche, Kursmanipulation und Bilanzfälschung auftauchten und öffentlich thematisiert wurden, mit der Frage nach Aufsicht und Kontrolle des im Landkreis München ansässigen Unternehmens befasst?**
- b) **Wenn ja, in welchem Ressort bzw. welcher Behörde (bitte den jeweiligen Zeitpunkt mit angeben)?**
- c) **Was waren die Ergebnisse dieser Befassung?**

Die Wirecard AG ist selbst nicht Verpflichtete nach dem GwG und unterliegt damit nicht der Aufsicht durch die Regierung von Niederbayern. Auf die Antwort zu Frage 2 b wird verwiesen.

Hinsichtlich der Befassung der Staatsanwaltschaften mit der Wirecard AG wird auf die Antwort zu den Fragen 6 a bis 6 c verwiesen.